

Ordnung für die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) der Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Fassung vom 04.02.2000
aktualisiert durch Beschluss des Dozierendenkollegiums am 02.10.2001
aktualisiert durch Beschluss des Dozierendenkollegiums am 27.01.2017

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung in Bibelkunde dient dem Nachweis, dass der / die Kandidat/in über die für das Studium der Theologie erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse verfügt.

§ 2 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments auf der Grundlage des deutschen Textes.

§ 3 Art der Prüfung

Die Prüfung findet in der Regel als schriftliche Prüfung statt.

§ 4 Organisation der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in jedem Semester abgehalten. Der Termin wird spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen (AT bzw. NT). Beide Teilprüfungen können auch an einem Termin abgelegt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die ordentliche Einschreibung an der Augustana-Hochschule.
- (4) Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch den Eintrag in eine Anmelde-liste, auf die der Dozent / die Dozentin im Unterricht und durch Aushang hinweist. Sie liegt bis 3 Tage vor der Prüfung im Sekretariat auf. Bei der Meldung ist zu vermerken, ob die Prüfung als ganze oder als Teilprüfung im AT oder NT abgelegt wird.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Dozenten / der Dozentin für Bibelkunde und einer / einem weiteren Lehrenden der Fächer Altes bzw. Neues Testament, in der Regel dem Assistenten / der Assistentin.
- (2) Die Prüfungsarbeiten werden in der Regel von dem Dozenten / von der Dozentin für Bibelkunde und in Zweitkorrektur von einer / einem weiteren Lehrenden des Faches Altes bzw. Neues Testament korrigiert. Der Zweitkorrektor / die Zweitkorrektorin ist in der Regel der Assistent / die Assistentin für das Fach AT bzw. NT.

§ 6 Prüfungsverlauf

Die beiden Teilprüfungen werden in der Regel als schriftliche Prüfung durchgeführt. Sie dauern jeweils 90 Minuten.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des oder der Schwerbehinderten oder des oder der Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.
- (2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.
- (3) Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses einzureichen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines kirchlichen Vertrauensarztes zu führen.

§ 8 Prüfungsergebnis

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilprüfungen mindestens die Note 4,0 erreicht wird. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten. Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

§ 9 Wiederholung

- (1) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch keine Teilprüfung in Bibelkunde abgelegt haben.

Neuendettelsau, 10.02.2017

Prof. Dr. Michael Pietsch
Rektor